

# **Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel**

---

P.DVE (M)

---

März 2012

<b>1 Einleitung</b>	3
<b>2 Ausgangslage</b>	4
2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“	4
2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn	4
2.2.1 Formale Rahmenbedingungen	4
2.2.2 Technische Voraussetzungen	5
<b>3 Analyse der verschiedenen Hilfsmittel</b>	7
3.1 Rollstühle	7
3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen	8
3.3 Einarmig bediente Gehhilfen	8
3.4 Sonstiges	8
3.5 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel per Kuriergepäck	9
<b>Merkblatt „Orthopädische Hilfsmittel“</b>	10
Schwerbehinderte Menschen mit Hilfsmitteln für die persönliche Mobilität	10
Sonstige Personengruppe mit Hilfsmitteln für die persönliche Mobilität	13
Beförderung im Regelprozess ausgeschlossen	14

# 1 Einleitung

Vielfältige Anfragen von behinderten Reisenden und DB-MitarbeiterInnen bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug zeigen, dass teilweise Unklarheit darüber herrscht, welche Hilfsmittel erlaubt und wie diese zu erkennen sind. Dieser Leitfaden hat Empfehlungscharakter und soll als Orientierungshilfe für KundInnen und MitarbeiterInnen dienen.

Als Grundlage für diese Empfehlungen dienen die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel.

Bei einer Beförderung auf Rollstuhlstellplätzen (Abgrenzung s. u.) benötigen behinderte Kunden sowie eine ggf. unentgeltlich mitreisende Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist hierfür Voraussetzung) eine Fahrtberechtigung für die 2. Wagenklasse, unabhängig davon, in welcher Wagenklasse der Rollstuhlstellplatz angesiedelt ist.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Orthopädische Hilfsmittel werden nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 33, 34 SGB V) als Geräte definiert, die korrigierend, stützend, ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktionen ersetzen. Sie können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

Für diesen Leitfaden bedeutend sind die „Hilfsmittel für die persönliche Mobilität“. Dazu gehören:

- Muskelkraftgetriebene Rollstühle
- Motorbetriebene Rollstühle
- ElektroScooter
- Beidarmig bediente Gehhilfen (z.B. Rollatoren, Gehgestelle, Laufräder)
- Einarmig bediente Gehhilfen (z.B. Gehstöcke, Achselstützen)
- Sonstige Mobilitätshilfen (z.B. Fahrräder, Mopeds, Segways und Roller)

Der größte Teil der sonstigen Mobilitätshilfen wird aus folgenden Gründen nicht weiter in die Betrachtungen einbezogen:

- Fahrräder, Tandems und Roller werden nicht als Mobilitätshilfsmittel behandelt, weil sie in erster Linie – unabhängig von einer Behinderung als Sportgerät dienen (entsprechend auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß SGB IX). Auch unterliegen sie aus Platzgründen den Beförderungsbedingungen für Fahrräder.
- Dreiräder, Liegedreiräder, große Microbikes oder lange Laufräder (>1200 mm) sowie nicht trennbare Fahrradrollstühle (Handbikes), die speziell für behinderte Menschen angeboten werden und nicht zusammenklappbar sind, dienen ihren Nutzerinnen zwar als orthopädisches Hilfsmittel, können jedoch nicht auf Rollstuhlstellplätzen befördert werden, da diese nicht über eine ausreichende Länge/Breite verfügen bzw. der Zugang (Tür/Gangbreiten) hierauf nicht ausgelegt ist. (Voraussetzungen für die Beförderung s. 3.2)
- Mopeds sind eigenständige Fahrzeuge im Straßenverkehr und dürfen im Zug nicht befördert werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind ausgeschlossen.
- Neuartige Fortbewegungsmittel, wie z.B. der „Segway“, sind nicht als orthopädische Hilfsmittel anerkannt.

### 2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn

#### 2.2.1 Formale Rahmenbedingungen

Das Sozialgesetzbuch IX legt fest, dass schwerbehinderte Fahrgäste im Öffentlichen Personenverkehr ein Recht auf Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel besitzen, „soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt“ (§ 145 (2) Nr. 2).

Auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2007 „über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich ‚eingeschränkt mobiler Personen‘ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“, nach ihrer englischen Bezeichnung „TSI PRM“ genannt, enthält genau jene Maße, die die Deutsche Bahn bei der Entscheidung über die Mitnahme von Rollstühlen zu Grunde legt.

Folglich wird dieser Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel von den technischen Voraussetzungen bestimmt. Er gilt für alle Nah- und Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn AG; tariflich übergeordnete Regelungen, z. B. von Verkehrsverbänden, können andere Festlegungen treffen. Während einige Nahverkehrszüge über großzügige Kapazitäten zur Mitnahme von Hilfsmitteln im Rahmen ihrer Mehrzweckräume verfügen, erfordert die Gestaltung anderer Züge, insbesondere aller Fernverkehrszüge, eine restriktive Auslegung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stützt diese Vorgehensweise.

Zur Disposition personeller Hilfen ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale unbedingt zu empfehlen. So kann nicht nur im Vorfeld die Realisierbarkeit der gewünschten Hilfen geprüft werden, sondern es werden Treffpunkte im Bahnhof bzw. am Zug vereinbart, um bedarfsgerecht und ohne Verzögerung die Hilfeleistungen durchführen zu können.

Die unentgeltliche Hilfeleistung bei Ein- und Ausstiegshilfen für Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln ist abhängig vom Eintrag des Merkzeichens „G“ im Schwerbehindertenausweis. Zusätzlich können die Mitarbeiterinnen ein Gepäckstück tragen. Weitere Gepäckstücke können durch den kostenpflichtigen Gepäckträgerservice übernommen oder im Vorfeld durch Nutzung des Serviceangebotes „Kuriergepäck“ versandt werden (s. a. 4. Exkurs).

Weiterhin regeln die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, dass Krankenfahrstühle bis 100 kg als Sondergepäck sowie andere orthopädische Hilfsmittel, die aufgrund ihrer Maße und Gewichte von der DB unentgeltlich befördert werden, kostenlos befördert werden, wenn der schwerbehinderte Reisende einen Ausweis mit Merkzeichen „G“ vorweisen kann.

## **2.2.2 Technische Voraussetzungen**

### **2.2.2.1 Fahrzeugseitige Voraussetzungen**

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der Deutschen Bahn sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

- Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug ist vor allem der internationale Standard ISO 7193. Er legt einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:
- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße
- Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad

Alle Züge der Deutschen Bahn AG, die seit Inkrafttreten der ISO 7193 (1984) eingeführt worden sind, entsprechen in den behindertengerecht ausgestatteten Bereichen dieser Norm.

- Weiterhin liegen die Abmessungen der behindertengerechten Bereiche im Zug zugrunde (Angaben folgen dem Programm der DB AG, das den sukzessiven Abbau von Barrieren entlang der Reisekette zum Ziel hat):
- Tür/Gangbreite:  $\geq 800$  mm in Gängen, die zum Schwerbehindertenabteil führen  
 $\geq 850$  mm in rollstuhlgerechten Gängen
- Wendefläche im Zug/Behinderten-WC: 1.500 mm x 1.500 mm
- Höhe der Tischunterkante am Rollstuhlstellplatz und der Waschtischunterkante im Sanitärbereich:  $\geq 670$  mm

Des Weiteren sind die Voraussetzungen am Bahnsteig zu beachten. Viele Züge im Nah- und alle im Fernverkehr verfügen nicht über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Bis zur vollständigen Ausstattung der Fahrzeugflotte dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung.

### **2.2.2.2 Bahnsteigseitige Voraussetzungen**

Für die Zielgruppe relevante Informationen zur Bahnhofs- und Bahnsteigausstattung werden den MitarbeiterInnen der Mobilitätsservice-Zentrale in einer Datenbank zur Verfügung gestellt. Sie verfügt u.a. über Informationen zu den folgenden Parametern:

- Stufenfreiheit
- Zeitraum der Hilfeleistung
- Aufzüge
- Rollstuhlhubgeräte
- Sonstige Einstiegshilfen (z.B. Treppenraupen)
- Gepäckhilfen
- Treffpunkt

An jedem Bahnhof, an dem eine Hilfeleistung angeboten wird, stehen Rollstuhlhubgeräte mit den folgenden Abmessungen und Traglasten zur Verfügung.

- Traglast: 250 kg bis 350 kg
- Maße: 1200 mm x 800 mm (Plattformgröße)

Die Rollstuhlhubgeräte sind auf der Basis des internationalen Standards EN 2921, EN 2922, EN 50099 sowie EN 1493 (Hebebühnen) konstruiert.

Bei der Betrachtung einzelner orthopädischer Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Beförderungsfähigkeit müssen die oben genannten Kriterien immer erfüllt sein um eine Beförderung zu gewährleisten. Bei der Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist es notwendig, sowohl das Gesamtgewicht von Rollstuhl und zu befördernder Person sowie die Länge und Breite des Rollstuhls anzugeben. Die Mitarbeiterinnen können einen Abgleich mit der Tragfähigkeit der am Bahnhof vorhandenen Einstiegshilfen vornehmen. Nicht angemeldete Reisende teilen diese Angaben den Servicemitarbeiterinnen am Bahnhof mit.

## 3 Analyse der verschiedenen Hilfsmittel

Alle folgenden Angaben beruhen auf einer stichprobenartigen Untersuchung des Angebots an orthopädischen Hilfsmitteln bezüglich Abmessung und Gewicht. Für die Untersuchung wurde auf das Hilfsmittelverzeichnis zurückgegriffen.

### 3.1 Rollstühle

Der Rollstuhl ist ein weit verbreitetes orthopädisches Hilfsmittel, das schwerbehinderten Menschen ein mobiles Leben ermöglicht. Es gibt zwei Arten von Rollstühlen:

#### ■ Muskelkraftgetriebene Rollstühle

Hinsichtlich der Beförderung mit der Bahn stellen die muskelkraftgetriebenen Rollstühle die geringsten Probleme dar. Sie entsprechen fast durchgängig (mit geringen Abweichungen) der ISO-Norm und wiegen selten mehr als 20 kg. Vorausgesetzt entsprechender Kapazitäten im Zug (Anmeldung erwünscht) und vorhandener Einstiegshilfen steht der Mitnahme dieser Rollstühle nichts im Wege.

Eine Besonderheit stellen handgetriebene Fahrradrollstühle, sog. Handbikes, dar. Wenn diese Hilfsmittel nicht in zwei Teile getrennt werden können, ist die Nutzung von Hubgeräten aufgrund der Gesamtlänge nicht möglich. Lediglich bei Verwendung von Rampen an Zugängen zu Mehrzweckabteilen ist die Beförderung nach den Bestimmungen für die Fahrradmitnahme möglich. Bei Trennung des manuell betriebenen Rollstuhls vom Handantrieb mit Vorderrad sind die Nutzung der Einstiegshilfen und die Unterbringung im Rollstuhlbereich der Züge sowie die unentgeltliche Beförderung möglich.

#### ■ Motorbetriebene Rollstühle

Auch die meisten motorisierten Rollstühle entsprechen in Länge und Breite der ISONorm. Ein großes Problem stellt das Gewicht der Elektrorollstühle dar. Es liegt zumeist bei ca. 120 kg, nicht selten auch darüber.

#### ■ Elektro-Scooter

Bei diesen Hilfsmitteln ist eine große Typenvielfalt gebräuchlich. Zumeist sind die Nutzerinnen alternativ auf einen Rollstuhl angewiesen. Eine unentgeltliche Beförderung von Elektro-Scootern und deren Unterbringung auf dem Rollstuhlstellplatz ist von der Einhaltung der ISO-Maße, den geltenden Gewichtsgrenzen sowie einer amtlich anerkannten Gehbehinderung (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „G“) abhängig. Sofern eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist eine Beförderung auszuschließen.

Ausgeschlossen sind: übergroße Outdoor- (Allrad-) Freizeitrollstühle, ggf. mit Straßenzulassung, sowie Elektro-Scooter, die nicht der ISO-Norm oder den geltenden Gewichtsgrenzen entsprechen sowie nicht durch gehbehinderte Personen genutzt werden.

### 3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen

**Gehgestelle, Rollatoren, spezielle Roller mit Sitzfläche für kleinwüchsige Menschen, Microbikes** und Laufräder müssen nicht mit einer Einstiegshilfe verladen werden, da sie nicht so groß und nicht so schwer wie Rollstühle sind. Benötigt wird jedoch ein Servicemitarbeiter, der beim Einsteigen hilft, sofern keine Begleitperson vorhanden ist. Fast alle Gehhilfen sind klappbar und können durch Begleitpersonen oder das Zugpersonal unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen verstaut werden.

Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Microbikes und nicht trennbare Fahrradrollstühle (Handbikes), die nicht der ISONorm entsprechen, können nur auf Fahrradstellplätzen befördert werden. Eine Fahrradkarte ist nicht erforderlich, wenn die Reisenden über einen

Schwerbehindertenausweis verfügen, in dem ihre Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) nachgewiesen ist.

Die Mitnahme eines übergroßen, nicht zusammenklappbaren Rollators muss im Einzelfall – u. U. auch erst vor Ort untersagt werden, falls die Einstiegsverhältnisse sowie die Bewegungs- und Stellflächen im Zug die Beförderung nicht erlauben.

### **3.3 Einarmig bediente Gehhilfen**

Die Mitnahme von Gehstöcken und Gehstützen durch ältere, kranke oder behinderte Menschen bereitet im Grundsatz keine Probleme. Sie sind platzsparend und leicht verstaubar. Besondere Vorsicht in Bezug auf sichere Verstaung ist bei Gehstöcken mit drei oder mehr Stützbeinen geboten.

### **3.4 Sonstiges**

Bei allen anderen, hier nicht aufgeführten, Geräten ist davon auszugehen, dass sie nicht als orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich auf Rollstuhlstellplätzen oder in anderen Zugbereichen bzw. im Rahmen der Fahrradmitnahme befördert werden.

### **3.5 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel per Kuriergepäck**

Reisende, die ihr Hilfsmittel nicht bei der Zugfahrt mitnehmen können oder wollen, haben die Möglichkeit, es als Kuriergepäck befördern zu lassen. Dabei werden Rollstühle (Krankenfahrstühle) kostenfrei befördert, wenn das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis der Reisenden eingetragen ist (1 Hilfsmittel/Fahrt).

Bei der Beförderung orthopädischer Hilfsmittel als Kuriergepäck sind folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Maximalmaße: Länge x Breite x Höhe: 1,25 x 1,10 x 1,60 m
- b) Maximalgewicht: 250 kg
- c) Dreirädrige Krankenfahrstühle, Krankenfahräder, Handbikes sowie Elektrorollstühle und andere Elektrofahrzeuge sind von der Beförderung als Kuriergepäck ausgeschlossen.

# Merkblatt „Orthopädische Hilfsmittel“

## Schwerbehinderte Menschen mit Hilfsmitteln für die persönliche Mobilität

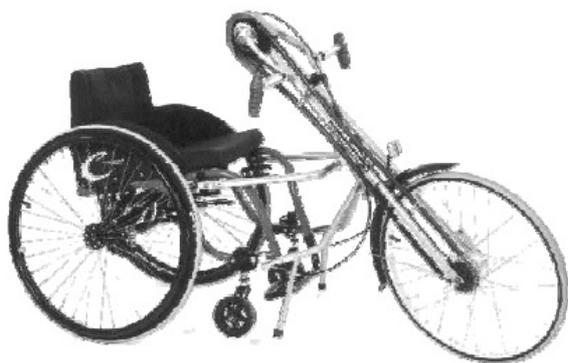
Folgende orthopädische Hilfsmittel werden für schwerbehinderte Menschen mit entsprechendem Ausweis (Vermerk „G“), vorbehaltlich der Platzverfügbarkeit, kostenlos befördert.

### 1. Auf Rollstuhlstellplätzen

**Muskelkraftgetriebene Rollstühle** (max. Länge: 1.200 mm, Breite: 700 mm; nach ISO 7193)



**Handgetriebene Fahrradrollstühle** (sog. „Handbikes“), nur wenn Rollstuhl und Fahrradteil trennbar sind.



**Elektrorollstühle** (max. Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm; nach ISO 7193), wenn das Gesamtgewicht Rollstuhl und Nutzern die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe nicht überschreitet (250 kg bzw. 350 kg).



**Elektro-Scooter**, nur dann, wenn sie die Maße der ISO-Norm für Rollstühle und die festgelegten Gewichtsgrenzen (inkl. Nutzern) von 250 kg bzw. 350 kg nicht überschreiten.



**Nicht klappbare Gehgestelle, Laufräder und Rollatoren sowie Microbikes** auf dem Rollstuhlstellplatz, sofern das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.



## 2. In allen Fahrgastbereichen

**Klappbare Gehgestelle und Rollatoren,** wenn sie wie Handgepäck verstaut werden können.



**Gehstöcke und Gehstützen,** wenn sie durch die Nutzer, respektive mit Hilfe Dritter, gefahrungslos verstaut werden können.



## Sonstige Personengruppen mit Hilfsmitteln für die persönliche Mobilität

Folgende Hilfsmittel werden **analog eines Fahrrads in Zügen mit Fahrradmitnahme** kostenpflichtig im Rahmen der technischen Möglichkeiten (Tür- oder Gangbreiten) und der verfügbaren Kapazitäten befördert:

### Liegeräder, Dreiräder und Tandems



### Lange Laufräder

**Handgetriebene Fahrradrollstühle**, die nicht falt- bzw. zerlegbar und dadurch nicht verladbar sind.



**Von der Beförderung sind folgende Hilfsmittel ausgeschlossen:**

**Motorroller, Mopeds, Quads, etc.** (Freizeit- oder Verkehrsmittel)



**Rollstühle**, deren Gesamtgewicht die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe übersteigt und somit nicht verladen werden können.

**Elektro-Scooter**, die der ISO-Norm für Rollstühle und den festgelegten Gewichtsgrenzen nicht entsprechen und nicht verladen werden können.

